



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Sozialamt	09.06.2020	1686/20 - I/554
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	22.06.2020		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Aufgabenwahrnehmung SGB XII

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis

Anlage/n:

1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Aufgabenwahrnehmung SGB XII
2. Ursprüngliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung

Beschluss:

Der Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII wird zugestimmt.

Wetzlar, den 09.06.2020

gez. Wagner

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, die bestehende Delegation der Aufgabenwahrnehmung der Sozialhilfe nach dem SGB XII fortzuführen und vom Lahn-Dill-Kreis dafür ab dem 01.01.2018 jährlich eine Kostenerstattung von 600.000,-- Euro (einschließlich Dynamisierungsklausel ab dem Jahr 2020) zu erhalten.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII am 8. Januar 2019 zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar abgeschlossen.

Die Vereinbarung hat sich in der Praxis bewährt, auch die Erfahrungen in der Corona-Krise sprechen dafür, dass Leistungen des SGB XII eigenständig von der Stadt Wetzlar erbracht werden.

Insbesondere die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in seiner letzten Stufe zum 01.01.2020 hat zu einem quantitativen und qualitativen Fallzahlenanstieg geführt. Die Festlegung des von den Parteien fachlich als angemessen angesehenen Fallzahlschlüssels je VZÄ sichert in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht die Aufgabenerledigung unter Wahrung der Interessenlagen von Stadt und Kreis.

Die Höhe des bisherigen pauschalen Kostenerstattungsbetrages wird dem durch die deutlich höheren Fallzahlen gestiegenen Kostenaufwand nicht mehr gerecht.

Die Parteien haben die aktuelle Kostenstruktur eingehend geprüft, eine Anpassung der Pauschale auf den jährlichen Betrag von 750.000 € ist angemessen und berücksichtigt die beidseitigen Interessenlagen, die mit der jetzigen Form der Aufgabenwahrnehmung verbunden sind.

Da die Vereinbarung zum 01.07.2020 wirksam werden soll, soll für das Jahr 2020 der hälftige Erhöhungsbetrag gewährt werden.

Beide Seiten können die Angemessenheit anhand der Fallzahlentwicklung und weiteren Kostenfaktoren regelmäßig überprüfen und bei Bedarf über Anpassungen verhandeln.